

DE

Fall *Nr.*
COMP/M.3754
Strabag / Dywidag

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 9 (3)

Datum: 23/06/2005



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23.06.2005
K (2005) 1953

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23.06.2005

zur Verweisung der Sache COMP/M.3754 – Strabag / Dywidag

an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23.06.2005

**zur Verweisung der Sache COMP/M.3754 – Strabag / Dywidag
an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“)¹ insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

im Hinblick auf die Anmeldung der Bauholding Strabag SE vom 29. April 2005 gemäß Artikel 4 der EG-Fusionskontrollverordnung,

im Hinblick auf den Antrag des Bundeskartellamts im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Mai 2005,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 29. April 2005 ist bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens eingegangen, wonach das österreichische Unternehmen Bauholding Strabag SE („Strabag“), das von Dr. Hans Peter Haselsteiner kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Dywidag Holding GmbH („Dywidag Holding“, Deutschland), Dywidag International GmbH („DIG“, Deutschland), Dyckerhoff & Widmann Ges.m.b.H. („Dyckerhoff & Widmann“, Österreich) und RIB GmbH („RIB“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten übernimmt.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

2. Mit Schreiben des Bundeskartellamts vom 30. Mai 2005 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Verweisung des angemeldeten Zusammenschlusses an ihre zuständigen Behörden beantragt, soweit der Regionalmarkt Hamburg für Asphaltmischgut betroffen ist („der Antrag“).

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

3. Strabag ist ein weltweit tätiges Bauunternehmen mit Sitz in Österreich, das in allen Bereichen des Baugewerbes, insbesondere im Hochbau, Ingenieurbau, Straßen- und sonstigen Tiefbau, sowie in der Herstellung von Asphaltmischgut tätig ist. Darüber hinaus werden baunahe Tätigkeiten, z.B. die Projektentwicklung, angeboten. Der geographische Schwerpunkt der Strabag liegt in Deutschland, Österreich und Osteuropa.
4. Dywidag Holding, DIG, Dyckerhoff & Widmann und RIB (zusammen auch „die Zielgesellschaften“) sind Teil der Walter Bau-AG i.I. („Walter Bau“), über die am 1. April 2005 das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Walter Bau ist ein international tätiges Bauunternehmen mit Sitz in Deutschland, das in den Bereichen Schlüsselfertigbau, Ingenieurbau und Verkehrswegebau tätig ist. Daneben bietet Walter Bau zahlreiche baunahe Dienstleistungen auf dem Gebiet der Planung, Finanzierung, Projektentwicklung, Beteiligung an Betreibermodellen bis hin zum Gebäudemanagement an, die allerdings von dem Zusammenschlussvorhaben nicht betroffen sind.
5. Dywidag Holding ist über ihre Tochtergesellschaft Walter Heilit Verkehrswegebau GmbH („Walter Heilit“) zu 50% an der AMH Asphaltmischwerke Hafen GmbH & Co. KG („AMH“) beteiligt; die anderen 50% der Anteile an AMH hält die Norddeutsche Mischwerke GmbH & Co. KG („NMW“). AMH betreibt eine Asphaltmischanlage im Hamburger Hafen.

II. DAS VORHABEN

6. Strabag beabsichtigt, Teile des Geschäfts der Walter Bau zu übernehmen. Zu diesem Zweck sollen 100% der Anteile der neu gegründeten Dywidag Holding, der DIG sowie der RIB erworben werden. Dywidag Holding fungiert als Dachgesellschaft für die beiden operativen Kerngesellschaften Dywidag Schlüsselfertig- und Ingenieurbau GmbH („Dywidag SFI“) und Walter Heilit. In der Dywidag SFI sollen Teile des deutschen operativen Geschäfts der Walter Bau fortgeführt werden. Hierzu sollen zahlreiche laufende Bauprojekte der Walter Bau in den Bereichen Hochbau und Ingenieurbau in diese Gesellschaft eingebracht werden. Walter Heilit ist insbesondere im Tiefbau tätig. In der DIG ist das internationale Geschäft² der Walter Bau zusammengefasst. Die RIB soll einige laufende Bauprojekte der Niklas GmbH im Brückenbau übernehmen.

² Die Bautätigkeit beschränkt sich auf Staaten außerhalb des EWR.

7. Außerdem beabsichtigt die Strabag, aus der Walter Bau Gruppe die österreichische Dyckerhoff & Widmann zu erwerben, die im Hochbau, Ingenieurbau und Tiefbau tätig ist.
8. Zum Zwecke des Erwerbs der Anteile an den genannten Gesellschaften (außer der RIB) haben Strabag und der vorläufige Insolvenzverwalter der Walter Bau am 14. Februar 2005 einen Kauf- und Übertragungsvertrag unterzeichnet. Ferner haben am 14./15. Februar 2005 Dywidag SFI und der vorläufige Insolvenzverwalter der Walter Bau einen Einbringungsvertrag unterzeichnet, in dem die Übertragung von laufenden Bauprojekten auf die Dywidag SFI geregelt wird. Der Gläubigerausschuss hat dem Vorhaben am 6. April 2005 vorbehaltlos zugestimmt. Der Erwerb der RIB wurde am 19. Mai 2005 vertraglich vereinbart.

III. DER ZUSAMMENSCHLUSS

9. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Erwerb der alleinigen Kontrolle von Strabag an den Zielgesellschaften und somit um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

10. Die beteiligten Unternehmen erzielen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR³. Strabag und die zu übernehmenden Projekte der Zielgesellschaften erwirtschaften einen gemeinschaftsweiten Gesamtumsatz von jeweils mehr als 250 Mio. EUR, erzielen jedoch nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Der angemeldete Zusammenschluss hat daher gemeinschaftsweite Bedeutung.

V. DER ANTRAG

11. Nach dem Vorbringen des Bundeskartellamtes würde der Zusammenschluss den Wettbewerb auf dem Hamburger Regionalmarkt für Asphaltmischgut beeinträchtigen, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt. Es wird daher die teilweise Verweisung des Falles, soweit der genannte Markt betroffen ist, beantragt (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung).
12. Das Bundeskartellamt legt dar, dass es in seiner ständigen, von der deutschen Rechtsprechung bestätigten Praxis von einem eigenständigen Produktmarkt Asphaltmischgut ausgeht, der räumlich auf einen Umkreis von etwa 25 km um das betreffende Mischwerk begrenzt ist.
13. Asphaltmischgut (bituminöses Mischgut) wird in Asphaltmischanlagen aus Mineralstoffen und dem aus der Rohöldestillation stammenden Bindemittel

³ Die Umsatzberechnung erfolgte auf der Grundlage von Artikel 5 (1) der EG-Fusionskontrollverordnung und der Bekanntmachung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.25).

Bitumen hergestellt. Es wird überwiegend im Straßenbau verwendet und ist in den meisten Einsatzbereichen nicht durch andere Baustoffe substituierbar.

14. Asphaltmischgut wird in Deutschland hauptsächlich im Heißeinbauverfahren verarbeitet. Um das Mischgut in der erforderlichen Temperatur zur Baustelle zu transportieren, erfolgt seine Herstellung – ähnlich wie beim Transportbeton – hauptsächlich über ein dichtes Netz von stationären Aufbereitungsanlagen. Wegen der beschränkten Transportzeit zur Baustelle erstreckt sich der Lieferradius in der Regel auf einen Umkreis von etwa 25 km um das betreffende Mischwerk.
15. AMH, an der die Zielgesellschaft Walter Heilit mit 50% beteiligt ist, betreibt im Hamburger Hafen eine Asphaltmischanlage. Im 25 km-Umkreis um diese Anlage befinden sich nach Kenntnis des Bundeskartellamtes sieben weitere Asphaltmischanlagen. Vier dieser Werke werden von NMW kontrolliert, der auch die 50% verbleibenden Anteile an AMH gehören. Weitere Wettbewerber mit je einer Mischanlage im räumlich relevanten Markt sind Strabag, das mittelständische Bauunternehmen Kemna sowie die H+W Mischwerke. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass der Marktanteil von NMW (einschließliche AMH) über 50% liegt, während Strabag, Kemna und H+W jeweils Marktanteile zwischen 10 und 15% erreichen.
16. Durch den angemeldeten Zusammenschluss würde AMH zu einem von NMW und Strabag gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmen. Da sowohl NMW als auch Strabag im Einzugsbereich des AMH-Werkes über weitere Asphaltmischwerke verfügen, d.h. im gleichen relevanten Markt tätig sind, befürchtet das Bundeskartellamt als Folge des Zusammenschlusses sowohl einen Verstoß gegen das Kartellverbot des deutschen Wettbewerbsrechts als auch die Entstehung einer gemeinsamen marktbeherrschenden Stellung von NMW und Strabag, die zusammen einen Marktanteil von über 60% erreichen würden.
17. Das Volumen des betroffenen Hamburger Regionalmarkt für Asphaltmischgut macht nach Angaben des Bundeskartellamtes weniger als 2% der gesamten Asphaltmischgutproduktion in Deutschland aus. Das Bundeskartellamt ist deshalb der Auffassung, dass dieser Markt keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellt.
18. Strabag hat mit Schreiben vom 9. Juni 2005 zu dem Antrag Stellung genommen. Strabag räumt ein, dass nach der Praxis des Bundeskartellamtes der Markt für Asphaltmischgut in der Region Hamburg einen gesonderten sachlich und räumlich relevanten Markt darstellt, der angesichts seiner Größe keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes bildet. Strabag bestreitet jedoch die vorläufige Schlussfolgerung des Bundeskartellamtes, dass das Zusammenschlussvorhaben den Wettbewerb auf diesem Markt beeinträchtigt. Hierzu führt Strabag aus, bei dem von AMH betriebenen Mischwerk handele es sich nur um eine kleine Anlage mit zu vernachlässigenden Verkaufsmengen; die von AMH (nach Abzug von 70% ihrer Produktion, die an Walter Heilit selbst verkauft werde) auf dem freien Markt erzielten Umsätze ergäben nur einem Anteil von etwa [0-5] % des vom Bundeskartellamt angegebenen Marktvolumens. Auch trete AMH nicht selbständig am Markt auf; der Vertrieb des von AMH produzierten Asphalts an Dritte erfolge ausschließlich durch Mitarbeiter der Muttergesellschaft NMW. Schließlich sei auch die von Strabag im relevanten Markt betriebene Mischanlage nur eine kleine Anlage ohne nennenswertes Wettbewerbspotenzial; sie liefere 90-95% ihrer

Produktion an die Eigentümerin und erziele am freien Markt nur einen Marktanteil von höchstens [0-5] %.

VI. WÜRDIGUNG DES ANTRAGS

19. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung verweist die Kommission den Teil des Falles, der einen gesonderten Markt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung betrifft, an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die Verweisung beantragt hat, wenn sie der Auffassung ist, dass ein solcher gesonderter Markt betroffen ist.
20. Nach dem Vortrag des Bundeskartellamtes, der insoweit auch von Strabag nicht in Zweifel gezogen wird, handelt es sich bei dem Hamburger Regionalmarkt für Asphaltmischgut um einen Markt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellt.
21. Aus den Angaben des Bundeskartellamtes ergibt sich auch, dass der Wettbewerb auf diesem Markt im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung betroffen ist⁴. Durch den Zusammenschluss wird eine strukturelle Verbindung zwischen NMW und Strabag über das Gemeinschaftsunternehmen AMH auf dem betroffenen Regionalmarkt für Asphaltmischgut geschaffen, die zu nicht nur geringfügigen Marktanteilsadditionen führt. Strabag vertritt zwar die Auffassung, dass wegen der vergleichsweise kleinen Marktanteile von AMH und Strabag sowie des Umstandes, dass AMH auf dem freien Markt Umsätze nur über den Vertriebsapparat ihrer Muttergesellschaft NMW erzielt, der Zusammenschluss weder zur Entstehung eines marktbeherrschenden Duopols noch zu einem Verstoß gegen das Kartellverbot führen könne. Diese Ausführungen beziehen sich jedoch auf die weitergehende wettbewerbliche Würdigung des Falles, die nach der von Artikel 9 der EG-Fusionskontrollverordnung getroffenen Regelung für Märkte, die keinen wesentlichen Bestandteil des Gemeinsamen Marktes darstellen, den zuständigen Behörden des antragstellenden Mitgliedstaates vorbehalten ist. Das Bundeskartellamt wird sich im Rahmen des nach der Teilverweisung nach dem anwendbaren einzelstaatlichen Wettbewerbsrecht durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens mit dem Vortrag von Strabag zu befassen haben.

VII. ERGEBNIS

22. Die Voraussetzungen für eine Verweisung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b liegen somit vor.

⁴ Mitteilung der Kommission über die Verweisung in Fusionsfällen, ABl. C 56, 5. März 2005, Randnummer 38 ff..

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der angemeldete Zusammenschluss, durch den Bauholding Strabag SE im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Dywidag Holding GmbH, Dywidag International GmbH, Dyckerhoff & Widmann Ges.m.b.H. und RIB GmbH erwirbt, wird gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung an die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland verwiesen, soweit der Zusammenschluss den Hamburger Regionalmarkt für Asphaltmischgut betrifft.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23.06.2005

Für die Kommission

(signed)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission